



# Der runde Tisch Berlin und Deutschland als Ganzes

## SGG nichtig (Sozialgerichtsgesetz)

- Es gibt zum SGG kein Einführungsgesetz und somit auch keine Inkraftsetzungserklärung.
- Im SGG ist kein Geltungsbereich genannt. Ausgenommen von Berlin und Köln.
- Im SGG werden nur allgemeine und nicht näher definierte Begriffe wie „Länder“ und „Bund“ genannte. Damit ist dieses Gesetz unbestimmt und nichtig, denn es ist nicht für Jeden ersichtlich um welche „Länder“ oder welchen „Geheim-“Bund es sich handelt. Hätte der Gesetzgeber beabsichtigt, daß Bundesländer einer Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes mit der Bezeichnung „Deutschland“ gemeint sind, dann hätte dieser das auch zweifelsfrei formuliert. Auch Begriffe wie Gerichtsverfassungsgesetz sind unspezifisch, denn solche Gesetze gibt es auch in anderen Ländern unter der selben Bezeichnung.
- Gemäß §218 „(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes“.
- Die § 13 und 14 des Dritten Überleitungsgesetz werden aber im Sechsten Überleitungsgesetz aufgehoben! Dies hätte zur Folge, daß das SGG auch nicht in Berlin angewendet werden kann. Da der § 218 (1) aber nach wie vor im SGG steht, ist zu vermuten, daß das Sechste Überleitungsgesetz nicht in Kraft getreten ist. Damit ist der § 5 Inkrafttreten (1), des Sechsten Überleitungsgesetz offenbar noch nicht erfüllt. Dort heißt es: „Dieses Gesetz tritt in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die alliierten Vorbehaltsrechte in bezug auf Berlin fortfallen oder suspendiert werden.“! Für den Fall, daß dieses Gesetz in Kraft treten würde, dann enthält es sehr interessante Ausnahmen. Hier einige Auszüge:

„Folgendes Bundesrecht findet in Berlin (West) weiterhin keine Anwendung:

1. Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 in der gemäß Liste I des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 geänderten Fassung (BGBl. 1955 II S. 305),
2. Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 in der gemäß Liste IV des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 geänderten Fassung (BGBl. 1955 II S. 405),
3. Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 24. März 1955 (BGBl. 1955 II S. 253),“

### **Zusammenfassung:**

In Verbindung mit der Erklärung der „Drei Mächte“ vom 08. Juni 1990, wonach Berlin (*gemeint ist dabei immer West-Berlin und nicht Großberlin!*) nach wie vor kein konstitutiver Bestandteil einer BRD sein darf und dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl 1990 Teil II, S. 1274), sowie der Aufhebung aller Aufhebungen von Besatzungsrecht (BGBl I S. 2614 vom 23.11.2007), ergibt sich offenkundig und zweifelsfrei, daß die nur noch im Innenverhältnis vorhandene BRD, welche im Außenverhältnis jetzt „Deutschland“ heißt, nach wie vor unter Kontrolle der „Drei Mächte“ steht und somit keinerlei Souveränität besitzt. Gemäß Artikel 133 GG ist die „Bundesregierung“ nach wie vor Organ der „Drei Mächte“ und somit verpflichtet deren Willen und nicht den des Deutschen Volkes zu vertreten. Das GG ist bekannter weise nicht demokratisch entstanden und auch nicht vom Deutschen Volk legitimiert, sondern es ist Völkerrecht, im Rahmen des Besatzungsrechtes und somit kein deutsches Recht.

Im Zusammenhang mit den geschilderten Fakten hat West-Berlin offenbar keine gültige Verfassung, denn gültig kann nur die letzte von den Siegermächten genehmigte Fassung sein und das ist die von 1950. In wie weit danach noch Genehmigungen eingeholt worden sind, ist derzeit nicht bekannt. Das die Vorbehalte der „Drei Mächte“ aber auch nach 1990 Bestand hatten und haben, ist durch die genannte Erklärung vom 08. Juni 1990 und durch das Gesetz zum Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin von 1994 (BGBl 1994 Teil II, S. 26ff) offenkundig. In Verbindung mit dem § 218 (1) des aktuellen SGG und der Fragen zu den Überleitungsverträgen ist aber das Bild klar. Berlin ist gegenüber einer internen BRD und einem externen „Deutschland“ exterritorial und somit ist auch klar, warum sich die Landes- und Hochverräter, welche sich selbst Bundesregierung benennen, hier ihre Zuflucht gefunden haben. Hier genießen sie den vollen Schutz ihrer Auftraggeber, der „Drei Mächte“.

Zur Verdeutlichung der Haltung der Alliierten, welche jetzt nur noch aus den „Drei Mächten“ bestehen, hier ein Schreiben der Alliierten Hohen Kommission an den Bundeskanzler vom 17. Januar 1952 über die Aufhebung gewisser Vorschriften des 3. Überleitungsgesetzes:

*Alliierte Hohe Kommission für Deutschland  
Der Rat*

*Bonn-Petersberg, den 17.1.1952  
AGSEC (52) 52.*

*Seiner Exzellenz  
Dem Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland*

*Herr Bundeskanzler,*

*Die Alliierte Hohe Kommission hat beschlossen, gewisse, in der Anlage zu diesem Schreiben aufgeführte Stellen [s. Dok. 145\*] des Gesetzes betreffend die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes aufzuheben.*

*Sie werden sich erinnern, daß am 16. November 1951 zwischen Vertretern der Alliierten Hohen Kommission und Vertretern der Bundesregierung eine Besprechung stattfand, wobei erstere erneut auf die Bedeutung hinwiesen, welche, wie Sie wissen, die Alliierte Hohe Kommission der Aufrechterhaltung der Stellung der Alliierten bezüglich Berlin beilegt, und ausführten, daß gewisse Bestimmungen des damals noch anhängigen Gesetzentwurfes aus diesem Grund für die Alliierte Hohe Kommission unannehmbar seien.*

*Auf Grund der vorgenannten Besprechungen wurden die in Frage stehenden Bestimmungen aus der vor kurzem vom Bundesparlament verabschiedeten und am 9. Januar im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung des Gesetzes weggelassen.*

*Gewisse neue Bestimmungen, welche die nunmehr aufgehobenen Stellen des Gesetzes umfassen, wurden jedoch neu eingeführt, die*

*a) stillschweigend erkennen lassen, daß Berlin in den Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgenommen wurde, und*

*b) ausdrücklich Bundesrecht als solches auf Berlin anwenden.*

*Diese neuen Bestimmungen stehen offenbar in direktem Widerspruch zu der obenangeführten Stellung bezüglich Berlins, die mit Zustimmung der Bundesregierung auch unter den vertraglichen Vereinbarungen weiter aufrechterhalten werden wird und an welche die Vertreter der Bundesregierung am 16. November erinnert werden.*

*Unter diesen Umständen hat sich die Alliierte Hohe Kommission für verpflichtet gehalten, von Ihren Befugnissen zur Aufhebung dieser Bestimmungen Gebrauch zu machen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesetzes wird selbstverständlich durch dieses Vorgehen nicht berührt; im übrigen sind die aufgehobenen Stellen in jedem Fall für den allgemeinen Zweck des Gesetzes unerheblich.*

*Eine formelle Notifizierung der Aufhebung wird im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission verkündet werden, unabhängig von der Bekanntmachung, die gemäß Ziffer 3 der Direktive Nr. 1 (revidierte Fassung) der Alliierten Hohen Kommission im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen ist. Schlußformel*

*gez. IVONE KIRKPATRICK  
Geschäftsführender Vorsitzender*

Quelle: Text des Senates von Berlin.

Abschließen noch einige Hinweise zur aktuellen Arbeitsweise des Sozialgerichts Berlin, welches offenbar zusehend den gesetzlichen Boden unter den Füßen verliert. Vor noch nicht so langer Zeit waren sämtliche Urteile des Sozialgerichts Berlin im Weltnetz veröffentlicht. Dort konnte sich jeder davon überzeugen, daß die am meisten Beklagte Partei, ein JobCenter, als „nichtrechtsfähige Personengesellschaft“ im Rubrum ausgewiesen worden ist. Dies hat offenbar unliebsame Fragen zur Rechtsfähigkeit dieser dubiosen Personengesellschaft heraufbeschworen und so wurde das jetzt beseitigt. In den aktuellen Darstellungen ist das Rubrum auf wundersame Weise verschwunden worden.

Auch wird jetzt diese Beklagte, nach einem aktuellen Fall, als „*JobCenter Mitte – Rechtsabteilung* – „ dargestellt. Abgesehen von der Tatsache, daß es kein „*JobCenter Mitte*“ gibt, denn es gibt nur ein „*JobCenter Berlin Mitte*“, ist jetzt die Frage der Rechtsfähigkeit noch brisanter, denn es ist keine haftbare Rechtsperson mehr zu erkennen. Das ist offenbar eine gezielte Fälschung, um die Beklagte schadlos zu halten.

Des weiteren ist die an anderen Gerichten übliche Falschbeurkundung der übersandten Ausfertigungen zu verzeichnen. Es wird also beurkundet, daß keine Unterschrift eines Richters oder einer Richterin vorhanden ist. Ein Blick in das SGB X hellt dann auch auf, wie eine korrekte Beurkundung zu erfolgen hat, unabhängig davon ob das SGB rechtswirksam ist oder nicht, was hier nicht ausgeführt werden soll.

Auf welcher Rechtsgrundlage das Sozialgericht Berlin allerdings, im Gegensatz zu den ortsansässigen Amtsgerichten, Aktenzeichen verwendet, daß liegt derzeit noch im Dunkeln. Neuerdings macht sich offenbar Angst beim Sozialgericht Berlin breit, denn jetzt gilt es bei einem Besuch der Poststelle die Taschen leer zu machen. Es gibt also intensive Sicherheitskontrollen, was ein sehr befremdliches Licht auf das Treiben an einem Sozialgericht wirft.

Als Berufungsinstanz wird jetzt ein Landessozialgericht Berlin-Brandenburg in Potsdam benannt. Wie dies rechtlich unter den gegebenen Umständen funktionieren soll, daß ist allerdings auch offen. Da wie abgeleitet Berlin kein konstitutiver Bestandteil einer BRD sein darf und Brandenburg bis heute nicht rechtmäßig gegründet wurde, sowie ein Beitritt der DDR oder seiner nicht vorhandenen Länder zum Grundgesetz rechtlich unmöglich war und ist, ist diese Konstruktion in höchstem Maße fiktiv. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, daß der explizite Geltungsbereich des GG, welcher im alten Artikel 23 stand, vor der sogenannten Wiedervereinigung gestrichen wurde und der im Artikel 133 enthaltene, implizite Geltungsbereich des „Vereinten Wirtschaftsgebietes“ nicht erweiterbar ist. Damit ist es für den Geltungsbereich des GG unerheblich welche vertraglichen Regelungen zwischen der BRD und der DDR getroffen wurden. Dieser Geltungsbereich kann unter keinen Umständen auf das Gebiet der ehemaligen DDR oder dem ehemaligen Ost-Berlin ausgeweitet werden. Was dazu in dem Vorwort, der Präambel des GG steht ist dabei rechtlich unerheblich, denn ein Vorwort hat keine Gesetzeskraft.

Ebenfalls eingebürgert hat sich bei der Körperschaft „Sozialgericht Berlin“ die permanente Entmündigung der Hilfesuchenden Menschen, welche durch Anschreiben an fiktive juristische Personen, mit jedem Schreiben juristisch entmündigt werden. In einem Rechtsstaat wird Eindeutigkeit gefordert und diese wird hier als Norm unterlaufen. Es ist nach deutschem Recht ein erheblicher Unterschied, ob eine juristische Person „Vorname Nachname“ oder eine natürliche Person „F a m i l i e n a m e, Vorname“ adressiert wird. Offenbar kennt das Personal am „Sozialgericht Berlin“ das BGB nicht und kann daher nicht zwischen natürlichen und juristischen Personen unterscheiden. Diese Annahme ergibt sich zwingend, da andernfalls nicht nur strafbares Handeln vorauszusetzen ist, sondern auch Mitwirkung an schweren Menschenrecht(s)verletzungen und Lande- und Hochverrat.

Auch die Verweigerung des rechtlichen Gehörs ist hier mittlerweile Standard, denn Anfragen nach der Legitimation werden grundsätzlich nicht beantwortet. Auch unliebsame Fragen nach den gesetzlichen Grundlagen werden ignoriert oder mit nichtssagenden Phrasen bedacht.

Stand 28.02.2011